

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen (§§ 1 bis 4) werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Für die Benutzung des Schlachthofes, welche bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden darf, sowie für die Bemühungen der Schlachthofsbeamten werden Gebühren nach einem von der Innung aufzustellenden Tarife erhoben, welcher der Genehmigung des Gemeinderaths unterliegt.

§ 7.

Anspruch auf Entschädigung für den Wegfall der Benutzung bestehender Privatschlächtereien haben nur die Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten solcher Schlächtereien, welche rechtmäßig bestehen, und bei deren Genehmigung der Widerruf der letzteren nicht vorbehalten ist.

Die Zahlung aller Entschädigungen für die Aufhebung der Privatschlächtereien fällt ausschließlich der Fleischer-Innung zur Last.

§ 8.

Die Gewährung von Entschädigungen erfolgt nur nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Es ist Ersatz zu leisten für den erweislichen, wirklichen Schaden, der dadurch entsteht, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen ihrer Bestimmung entzogen werden. Hierbei ist lediglich der Umfang zu berücksichtigen, welchen die Benutzung jener Gebäude und jene Einrichtungen zum Schlachtbetriebe bei Inbetriebsetzung des öffentlichen Schlachthofes in rechtmäßiger Weise gehabt haben.

Bei Berechnung des Schadens ist der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen. Eine Entschädigung für Nachteile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden, findet nicht statt.

2. Die Feststellung der Höhe des Schadenersatzes erfolgt zunächst im Verwaltungswege. Der Anspruch ist bei dessen Verlust binnen 3 Monaten, vom Erscheinen einer desfallsigen, vom Gemeinde-Vorstand